

## L 11 AS 188/15

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 204/15

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 188/15

Datum

09.04.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 4 AS 87/15 B

Datum

26.05.2015

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Berufung unzulässig wenn keine Entscheidung des SG vorliegt.

I. Die Berufung wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger hat beim Sozialgericht Nürnberg (SG) Klage erhoben, diese aber in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2015 zurückgenommen. Dagegen hat er Berufung zum Bayer Landessozialgericht (LSG) erhoben. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann gemäß [§ 158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ergehen. Der Kläger ist hierzu angehört worden. Die Berufung ist nicht statthaft, denn sie richtet sich nicht gegen ein Urteil des SG ([§ 143 SGG](#)). Der Kläger hat vielmehr seine Klage vor dem SG zurückgenommen. Nach alledem war die Berufung zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2015-06-30